

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 5=25 (1859)

Heft: 4

Artikel: Militärisches aus den eidg. Räten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92739>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Die Linienmanöver des Reglements von 1791 sind den Bewegungen nachgebildet, welche Friedrich seine Truppen im Lager von Potsdam ausführen ließ.“ —

„Und schließlich, nachdem er erwähnt, daß sich gegen die von den Potsdamer Spektakelmännern begeistert zurückgekehrten Herren Guibert u. s. w. eine Opposition geregt, welche der tiefen Schlachtordnung (etwa der auf halbe Distanz oder ganz geschlossenen Kolonne von heute) angehangen und deren Haupt der Marschall Broglie gewesen, heißt es (Seite 41): „Trotz der Anstrengungen des Marschalls Broglie, der die Methode der tiefen Ordnung in den Lagern von Metz und Vaussieux hatte versuchen lassen, erhielt das preussische System eine neue Weihe durch das Reglement von 1791, dessen Seele Guibert war.“

„So wäre nun also auch für das größere Publikum — denn in der Geschichte der Kriegswissenschaften bewanderte Militärs hegten darüber längst keinen Zweifel — mit unwiderleglicher Gewißheit festgestellt, daß das berühmte französische Reglement von 1791 wesentlich preussischen Ursprungs ist, und — was noch mehr sagen will — daß die Potsdamer Manöver seine Pathen gewesen sind.“

Diese ganze Tragi-Komik dieser Thatsache wird erst recht klar, wenn man sich sagt, was die Potsdamer Manöver zu bedeuten hatten; die Feinde Friedrichs des Großen wollten es sich nicht gestehen, daß sie an Geist unter ihm gestanden hätten, sie schrieben seine Siege dem Werkzeug zu, mit welchem sie erfochten wurden, und insbesondere den Formen der Taktik. Friedrich nährte diese Idee und warf sich zum Kriegshehrmeister Europas auf; da er hoffte, daß die Andern ihn in Ruhe lassen werden, so lange sie glaubten, von ihm noch lernen zu müssen, so sah er es nicht ungern, daß durch künstliche Manöver aller Art ihr Glauben, daß sie noch sehr viel zu lernen hätten, möglichst lange erhalten würde. Er ließ daher seine Trümmeregenerale machen, was sie konnten, und wahrlich, wie sind sie, an ihrer Spitze der bekannte Salbern, ins Zeug gegangen. Fremde Offiziere strömten herbei, Friedrich sah es gerne, behandelte aber die ganze Geschichte mit einer gewissen Geheimnißkrämerei, die nur noch mehr reizte; der feurige Oberst Guibert begeisterte sich vor allen Andern für die geheimnißvollen Linien und Winkel, in denen er eine Bürgschaft des Sieges glaubte; er war bei seiner Rückkehr, wie wir gesehen, der Stammvater des franz. Reglements von 1791.

Der Verfasser fügt am Schlusse mit Recht bei:

„Wie mag der geistreiche, witzige Monarch im Stillen über die entzückten Gesichter der Gläubigen gelacht haben. Aber wie ungeheuer würde er erst lachen, wenn er die harmlosen Kinder seiner Laune noch jetzt, nach hundert Jahren, so wohl auf und bei Kräften sähe.“

„So verdanke also dieses Reglement und das 1831 nach seinem Muster geknetete treue Abbild

— das Evangelium ganzer militärischer Generationen bis 1858 herab — im Grunde einer gelungenen Mystifikation des großen Philosophen von Sanssouci seine Entstehung??

„Es ist so! Freilich ein bedenklicher Beleg für den Mangel an wirklichen militärischen Philosophen!“

(Fortsetzung folgt.)

Militärisches aus den eidg. Räten.

Wir haben in der letzten Nummer über die Verhandlungen des Nationalrathes über die Gewehrfrage berichtet und hervorgehoben, welche Bedeutung dieser schöne Beschluß für unser Wehrwesen habe. Wir haben heute beizufügen, daß auch der Ständerath demselben beigetreten ist, und zwar ebenfalls mit allen gegen eine Stimme. Diese eine Stimme wollte aber nicht, wie die im Nationalrath, gar nichts, sondern nur sofortige Einführung eines kleineren Kalibers und damit Kalibereinheit in der gesammten Infanterie. Es war Herr Arnold, Ständerath von Uri. Sein Antrag lautete: Die Bundesversammlung der Schweiz, Eidgenossenschaft, zum Zwecke besserer und gleichmäßiger Bewaffnung der Infanterie und vom Prinzip der Kalibereinheit geleitet, beschließt: 1) derjenige Theil des Auszuges der Infanterie, welcher dato noch das Rollgewehr besitzt, ist mit einer gezogenen Waffe mit Kaliber und Gewicht des Jägergewehrs zu bewaffnen. 2) Der Bundesrath wird der nächsten Bundesversammlung ein dießfälliges Modell, die Vertheilung der Kosten auf Bund und Kantone und den Einföhrungsstermin vorschlagen. Dieser Antrag blieb aber entschieden in der Minorität, auch in der Diskussion; Herr Bundesrath Frey-Herose, die Herren Wettli, AufderMaur, Wenger und Baumgartner vertheidigten den nationalrätlichen Antrag, der auch mit 30 gegen 1 Stimme zum Beschlusse erhoben wurde. Ehre diesem Sinne der die eidg. Räte in der dießmaligen Sitzung besetzte. Der Beschluß ist das schönste Neujahrs-geschenk, das die Armee erhalten konnte, und die Gewißheit, daß dem Beschluß die Ausführung sehr rasch folgen wird, macht das Geschenk um so werthvoller!

Neben dieser wichtigen Frage beschäftigten die Räte folgende militärischen Gegenstände: Das Generalstabsgesetz. Die Räteweigerten sich in dasselbe einzutreten; der ständerätliche Antrag, dasselbe zu neuer Berathung an den Bundesrath zurückzuweisen, gewann schließlich die Mehrheit. Man fand zu viel und zu wenig im fraglichen Entwurf; zu viel schien die Klassifizierung der eidg. Obersten in Divisionärs und Brigadiers; zu wenig glaubte man die Nothwendigkeit vermehrten Unterrichtes darin hervorgehoben; auch war manchen Mitgliedern die ganze Frage nicht grundsätzlicher genug behandelt. Damit ist jedoch noch nichts verloren;

die Militärbehörde kann wieder kommen mit neuen Vorschlägen. Zu wünschen wäre es, wenn sich die eidg. Räte einmal dazu entschließen könnten, in militärischen Dingen nur grundsätzlich zu entscheiden; die Ausführung aber, die Details, dem Bundesrath, der obersten Militärbehörde zu überlassen. Militärische Fragen sind oft sehr heikler Natur und eignen sich wenig zur parlamentarischen Behandlung.

Im Ständerath warf Herr Vicari einen Erbsapfel in die eidg. Rathsäle durch seine Motion über den Frack: Die Bundesversammlung ladet den Bundesrath ein, die Frage zu prüfen und zu begutachten, ob es zweckmäßig wäre, den durch die Reglements vorgeschriebenen Uniformfrack zu beseitigen. Die Diskussion war sehr belebt; jedenfalls hat der Frack dadurch einen Todesstoß erlitten, und die Zeit dürfte nicht mehr ferne sein, wo wir ihn feierlich bestatten können. Was an seine Stelle treten wird, wissen wir einstweilen nicht; wir sind grundsätzlich für eine gut geschnittene Aermelweste mit rothen Passpoils, einem hübschen blau-grauen Kaput, und will man dann noch ein drittes Kleid, für eine leichte Zwilchjacke als Arbeitsweste, als Corveetenue.

Entschließt man sich dazu, den Füsilieren statt dem Säbel das Bajonnet an einem zweiten Bandolier zu geben, das gesammte Lederzeug schwarz zu färben: was ohne Anstand geschehen kann, wie Versuche in der letzten Instruktorenschule erwiesen haben, so haben wir eine für das Feld gut und praktisch gekleidete Armee. Will man sich aber nicht von einer großen Tonne trennen, so nehme man doch den weit schöneren und durchaus nicht theuern kurzen Waffenrock an, und statt der Aermelweste eine Zwilchjacke für Corveetenue. Auch damit können wir uns einverstanden erklären; aber so viel ist gewiß, daß bei der deutsch-schweizerischen Infanterie der Uniformfrack nicht beliebt ist und daß der Soldat nur mit Widerwillen dieses unschöne Kleidungsstück ins Feld mitschleppt. Für das Feld aber ist unsere Armee bestimmt, und nicht auf den Paradeplatz. Wenn wir das behaupten, so reden wir auch aus einer längern militärischen Erfahrung; wir sind seit langen Jahren viel im Dienst gewesen und kennen die Bedürfnisse und die Anschauungen unserer jungen Wehrmänner sehr gut. Wir bemerken dieß nur, weil vielleicht wieder mit olympischem Pathos auf uns losgedonnert wird von den Zionswächtern des Fracks!

Der Nationalrath hat den ständeräthlichen Beschluß insofern adoptirt, als er die ganze Frage dem Bundesrath zur Begutachtung überwiesen hat.

So viel über die militärischen Verhandlungen der eidg. Räte.

Schweiz.

Nach den Berichten an das eidg. Militärdepartement haben die Kantone in dem Jahre 1858 bekleidet, bewaffnet und theilweise instruirt:

- 143 Sappeurs-Rekruten,
- 47 Pontonniers-Rekruten,
- 935 Artillerie-Rekruten für die verschiedenen Komp. unserer Artillerie,
- 188 Dragoner-Rekruten,
- 41 Guiden-Rekruten,
- 762 Scharfschützen-Rekruten,
- 711 Füsilier-Rekruten,
- 3351 Jäger-Rekruten,

zusammen 12,577 Mann; rechnen wir, als praktischen Beleg zur Frackdebatte im Ständerath, die Differenz zwischen Frack und Aermelweste zu 12 Fr., so ergäbe sich durch Beseitigung des erstern eine Ersparniß von Fr. 150,924 per Jahr. Würde diese Ersparniß zur Beschaffung neuer Gewehre mit kleinerem Kaliber verwendet, so könnten wir zum Preis von Fr. 60 jährlich 2500 neue Gewehre beschaffen; verwendeten wir diese Summe zur Beschaffung guter Positionsgeschütze, so könnten wir binnen 4 Jahren mindestens 200 schwere Geschütze nebst Munition mehr zählen. Ist dieser Werth demjenigen des Frackes gleich zu stellen oder nicht?

Die Kantone haben während dem gleichen Jahre instruirt: circa 45 Bataillone des Auszuges mit einer Mannschafszahl von 31,877 Mann, circa 20 Bataillone Reserve oder circa 11,000 Mann. In den meisten Kantonen wurde die Landwehr inspizirt.

Die Zahl der instruirten Offiziersaspiranten der Infanterie belief sich auf 204; 11 Kantone haben die Zahl ihrer Aspiranten nicht angegeben.

Basel. Die hiesige Sektion der schweiz. Militärgesellschaft hat sich nach einer längern erschöpfenden Diskussion in der Centralschulfrage für die Ansichten der zürcherischen Artillerieoffiziere ausgesprochen und sich bereit erklärt, an seiner allfälligen Zusammenkunft zur Berathung dieser Frage Theil zu nehmen.

Zürich. □ Die Kommission des westschweizerischen Kavallerievereins hat folgende Wünsche dem Herrn Chef der Waffe zur Kenntniß gebracht:

- 1) Die Dienstzeit der Kavallerie wird auf 8 Jahre Auszug herabgesetzt, die Reserve aufgehoben.
- 2) Die Dauer der Remontenkurse wird auf 3 Jahre verlängert.
- 3) Nur Pferde von vollendetem fünften Jahre werden als Dienstpferde angenommen.

Waffraf

an alle

Offiziere der schweizerischen Armee.

Werthe Herren Kameraden!

Um den schon lange und vielfach ausgesprochenen Wunsch nach einem genügenden allgemeinen Soldaten-